

Aufenthaltsanzeige gem. § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU Für Staatsangehörige der Europäischen Union und von EWR-Staaten und deren Familienangehörige

Landratsamt Cham
Ausländeramt
Rachelstr. 6
93413 Cham

**Bitte maschinell oder
in Druckbuchstaben ausfüllen!**

Für
Familienangehörige
aus nicht EU- bzw.
EWR-Staaten:
**1 aktuelles biomet-
risches Passfoto**
(bitte nicht festkleben)

Telefon: 09971 78 0

Telefax: 09971 845 0

auslaenderamt@lra.landkreis-cham.de

Angaben zur Person: - Bitte Kopie des Reisepasses beifügen -

Name, ggf. Geburtsname:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Telefon:		E-Mail:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Staatsangehörigkeit (bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle anzugeben): Jetzige:		Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend; ggf. seit:	
evtl. frühere:		Ort:	
Straße, Hausnummer (Deutschland):		PLZ:	Ort:
Letzter Wohnsitz im Herkunftsland: _____			letzte Einreise am:
Wird der ständige Wohnsitz im Ausland beibehalten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Ausweispapier (Reisepass) Nr.:		Gültig von bis:	

Zweck des Aufenthalts in Deutschland – Bitte Nachweis dazu beifügen (z.B. Arbeitsvertrag) –

Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit / Arbeitsplatzsuche / Berufsausbildung

Bei Firma - als: _____

Niedergelassene(r) selbstständige(r) Erwerbstätige(r) als: _____

Erbringer(in) von Dienstleistungen (ohne Niederlassung)

Empfänger(in) von Dienstleistungen

Student(in) an einer Hochschule / Universität. Ich verfüge über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz.

Nicht erwerbstätig. Ich verfüge über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz.

Haben Sie sich bereits früher in Deutschland aufgehalten:

nein ja, zuletzt in: _____ von: _____ bis: _____

Sind Sie zusammen mit Familienangehörigen eingereist, oder sollen welche nachkommen?

nein Ja, und zwar: _____

Ehegatte: -Bitte jeweils Reisepass oder Personalausweis vorlegen -

Name, ggf. Geburtsname:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:	
Einreise am / voraussichtlich am:			

Kinder:	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Name:			
Vornamen:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			
Staatsangehörigkeit:			

Hinweise

- Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger / EWR-Bürger sind, wird von Amts wegen eine Aufenthaltskarte ausgestellt. Diese Aufenthaltskarte wird auf Grund der vorstehenden Angaben nach entsprechender Prüfung durch die Ausländerbehörde ausgestellt.
- Die zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass die Voraussetzungen für die Freizügigkeit innerhalb angemessener Frist glaubhaft gemacht werden. Das Vorliegen oder der Fortbestand der Voraussetzungen des Rechts auf Freizügigkeit kann aus besonderem Anlass geprüft werden.
- Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltskarte, eine Daueraufenthaltskarte oder eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht (§ 9 Abs. 1 FreizügG/EU).
- Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gem. § 5 Abs. 1 FreizügG/EU und der Daueraufenthaltskarte gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/EU wird eine Gebühr in Höhe von maximal 28,80 € erhoben (§ 47 Abs. 3 Aufenthaltverordnung). Für die Ausstellung der Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU wird eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben (§ 47 Abs. 3 AufenthV). Sind die Voraussetzungen der Freizügigkeit innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts auf Freizügigkeit festgestellt und die Aufenthaltskarte widerrufen werden.
- Unionsbürger / EWR-Bürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den erforderlichen Pass oder Passersatz während seines Aufenthalts im Bundesgebiet nicht besitzt (§ 10 Abs. 2 FreizügG/EU).

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Ausländerbehörde, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden zur Antragsbearbeitung innerhalb der Ausländerbehörde erhoben. Diese umfasst die gesetzlich übertragenen Aufgaben. Empfänger der Daten ist die Ausländerbehörde des Landratsamtes Cham.

Zwecke der Verarbeitung:

Die Ausländerbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (u.a. für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie Maßnahmen zu deren Durchsetzung). In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen etwa in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister gespeichert und dienen als Grundlage für die Erteilung aufenthaltsrechtlicher Erlaubnisse und sonstiger Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben c und e DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG und den bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen - §§ 86 ff. des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - § 11 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) - §§ 6, 7 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) verarbeitet

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden nach § 6 AZRG zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten, um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmissbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, aber auch um Ihre Integrität zu fördern, falls dies erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, weitergegeben an: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Meldebehörden, Sicherheitsbehörden, Sozialleistungsträger, Zollverwaltung, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsgerichte, sonstige Vollstreckungsbehörden, Auswärtiges Amt.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Sollte es erforderlich und gesetzlich zulässig sein, werden Ihre Daten an die zuständige Behörde Ihres Heimatlandes weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind. Die nach der Aufenthaltverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten werden zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde gelöscht, bei Einbürgerung und im Todesfall nach fünf Jahren. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 AufenthG zehn Jahre, nachdem die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen ist, gelöscht.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können Sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Aufgrund Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten sind Sie verpflichtet, auf Verlangen gegenüber der Ausländerbehörde Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten zu machen. Verstöße dagegen sind nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbewehrt.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____